

Vorblatt

Problem:

Bisher führen 4 verschiedene Stellen Kontrollen im Aufgabenbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch, nämlich die Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit, die Agrarmarkt Austria, das Bundesausbildungs- und Forschungszentrum für Wald und die Umweltbundesamt- GmbH.

Ziel und Problemlösung:

Durch die Verschmelzung der Durchführung der Kontrollaufgaben in der neu zu gründenden Agro Control Austria GmbH sollen bisher bestehende Doppelgleisigkeiten bei der Durchführung von Kontrollaufgaben im Aufgabenbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bereinigt werden. Weiters soll es durch die Nutzung von Synergieeffekten zur einer sowohl für die Behörde als auch die Normadressaten effizienteren Abwicklung der Kontrolle kommen.

Alternative:

Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Bündelung der Kontrolle sollen Einsparungen in Höhe von 4 Millionen Euro in der Periode 2011 bis 2014 erzielt werden.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

- Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant.

- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Es sind keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.

- Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Es sind keine Informationsverpflichtungen vorgesehen.

- Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine Auswirkungen.

- Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine Auswirkungen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der EU:

Die EU-Konformität ist gegeben.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Ziele und Problemlösung:

Zur Sicherstellung einer effizienten Kontrolle unter Nutzung von Synergieeffekten soll die „Agro Control Austria“ errichtet werden.

Die Gesellschaft sollte in der Rechtsform einer GmbH gegründet werden, deren Anteile zu 100 Prozent im Eigentum der Agrarmarkt Austria zu verbleiben haben, um so auch langfristig eine objektive und unabhängige Aufgabenwahrnehmung sicherstellen zu können.

Die Finanzierung der Gesellschaft soll durch Bundesmittel erfolgen, wobei durch die Synergieeffekte die Kosten des weiterhin steigenden Kontrollaufwandes zumindest teilweise abgefangen werden sollten.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Gründung der Agro Control Austria GmbH werden die Kontrollinstanzen (AGES, AMA, BVW, UBA) des Ressorts bei gleichzeitiger Effizienzsteigerung gebündelt. Einsparungen könnten durch Umstellung von Kilometergeld-Vergütung auf Leasingfahrzeuge einerseits und durch Personaleinsparungen infolge der bisherigen Doppelgleisigkeit andererseits erzielt werden. Bei einer geschätzten Jahreskilometerleistung von bisher rund 4 Mio. km, davon rund 2,9 Mio. km durch die AMA, ergäben sich jährliche Gesamtkosten bei einem Vergütungssatz von 0,42 Euro (amtliches Kilometergeld) von 1,680 Mio. €.

Beispielsweise ergäbe sich durch die Anschaffung von Leasingfahrzeugen mit einem Neuwert von rund 17.000 Euro kalkulatorisch ein Kostenanteil von 55 % des amtlichen Kilometergeldes, sodass sich durch diese Maßnahme ein jährlicher Einsparungseffekt von 760.000 Euro ergeben würde.

Durch die Straffung der Kontrollziele würden überdies parallele Zielfahrten, wie bisher, durch die verschiedenen Institutionen vermieden, sodass mit einer Reduktion der Jahreskilometerleistung von 15 % und sohin mit einer Einsparung von weiteren 250.000 Euro zu rechnen wäre.

Darüber hinaus ergäbe sich eine Kosteneinsparung durch Personalfreisetzen, deren Ausmaß noch nicht genau abzusehen ist.

Insgesamt ist daher durch diese Maßnahme jedenfalls mit einer Kosteneinsparung von insgesamt 1 Mio. € jährlich zu rechnen.

Kompetenzgrundlagen:

Der vorliegende Entwurf für ein Bundesgesetz stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG:

Einrichtung der Bundesbehörden und sonstigen Bundesämter.

EU-Konformität:

Die EU-Konformität ist gegeben. Die maßgeblichen EU-Vorschriften wurden bei Erstellung des Entwurfs berücksichtigt, insbesondere die Bestimmungen der Richtlinie 2001/23/EG vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen.

Besonderer Teil

Zu § 1 (Ziel des Gesetzes):

Mit 1. Juli 2011 soll zur Sicherstellung einer effizienten Kontrolle unter Nutzung von Synergieeffekten die Agro Control Austria errichtet werden.

Zu § 2 (Kontrollaufgaben):

Die der Gesellschaft zu übertragenden Kontrollaufgaben sind allesamt vom Bund in unmittelbarer Bundesverwaltung (Art. 102 B-VG, Verfassungsbestimmung in § 1 AMA-Gesetz) zu vollziehende Aufgaben.

Es handelt sich dabei einerseits um bisher von der AGES (Z 1 bis 7 sowie 9), dem BFW (Z 8 und teilweise Z 5), der AMA (Z 10 bis 11) sowie der Umweltbundesamt- GmbH (Z 12) wahrgenommene Aufgaben.

Es wird auch festgehalten, dass sich die genannten Behörden der Gesellschaft (und zwar als Sachverständigen im Sinne des § 52 AVG) zu bedienen haben.

Zu § 3 (Grundsätze der Gesellschaft):

In Abs. 1 und 2 werden die Modalitäten betreffend insbesondere die Errichtung der Gesellschaft als GmbH einschließlich der Wahrnehmung der Eigentümerrechte festgelegt.

Abs. 3 legt fest, dass die Gesellschaft jedenfalls im Eigentum der Agrarmarkt Austria zu verbleiben hat.

Die Abs. 4 bis 6 regeln organisatorische Fragen im Zusammenhang mit der Errichtung und Führung der Gesellschaft.

In Abs. 7 wird festgelegt, dass die Gesellschaft auch weitere Aufgaben übernehmen kann, die zur Verbesserung ihrer Aufgabenerfüllung nötig oder nützlich erscheinen, insbesondere ist dabei an die Möglichkeit der Gründung von Tochtergesellschaften gedacht.

Abs. 8 legt fest, dass Tätigkeiten der Gesellschaft bei der Wahrnehmung von Kontrollaufgaben nicht der Gewerbeordnung unterliegen.

Die in Abs. 9 enthaltene Bestimmung soll bei Vorhandensein entsprechender freier Ressourcen der Gesellschaft ermöglichen, für Dritte, insbesondere für Bundesländer, gegen zumindest kostendeckendes Entgelt Leistungen zu erbringen.

Abs. 10 soll die Übertragung weiterer Aufgaben per Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft an die Gesellschaft ermöglichen.

Zu § 4 (Arbeitsprogramm zur Aufgabenwahrnehmung):

Die Gesellschaft hat ein Arbeitsprogramm zu erstellen, um eine regelmäßig durchzuführende Evaluierung der Gesellschaft im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung zu ermöglichen.

Zu § 5 (Besondere Grundsätze bei der Aufgabenwahrnehmung):

In Abs. 1 wird festgelegt, dass sich die Gesellschaft bei ihrer Aufgabenwahrnehmung an die Grundsätze von Objektivität und Unparteilichkeit zu halten und sich dabei auch anerkannter wissenschaftlicher Grundsätze zu bedienen hat. Weiters ist auf ständige Qualitätsüberprüfung und -verbesserung bedacht zu nehmen.

In den Abs. 2 bis 4 sind organisatorische Fragen geregelt, wie Verschwiegenheits- und Anzeigepflichten.

Abs. 5 legt fest, dass nicht-hoheitliche Wahrnehmungen auch Auswirkungen auf hoheitlichen Vollzug haben, um einen objektiven Vollzug der behördlichen Aufgaben zu gewährleisten.

Die Datenschutzbestimmung in Abs. 6 wurde eingefügt, um festzulegen, welche Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft erforderlich sind.

Abs. 7 legt eine Mitwirkung der Sicherheitsbehörden fest, um eine Durchsetzung der behördlichen Kontrollaufgaben auch in jenen selten vorkommenden Fällen zu ermöglichen, in denen die Setzung von verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erforderlich ist.

Zu § 6 (Organe der Gesellschaft):

Die aus einem Mitglied bestehende Geschäftsführung ist unter Anwendung der Bestimmungen des Bundesgesetzes über Transparenz bei der Stellenbesetzung im staatsnahen Unternehmensbereich (Stellenbesetzungsgesetz), BGBl. I Nr. 26/1998, für fünf Jahre zu bestellen. Die Bestellung hat dabei durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu erfolgen. Gemäß § 1 des Stellenbesetzungsgesetzes hat die Bestellung von Mitgliedern des Leitungsorgans (Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer) von Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes zu erfolgen. Da diese Voraussetzungen im gegenständlichen Fall vorliegen, finden die Bestimmungen des Stellenbesetzungsgesetzes ipso iure Anwendung.

Die Abs. 2 und 5 enthalten weitere organisatorische Regeln für die Geschäftsführung, wie insbesondere betreffend das Weisungsrecht des zuständigen Bundesministers, aber auch betreffend eine Geschäftsordnung.

Die Abs. 3 und 4 enthalten die Bestimmungen über den Aufsichtsrat. Im Sinne der Drittelparität (§ 110 Abs. 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974) wird ein weiteres Mitglied vom Vertretungskörper der Dienstnehmer entsandt.

Abs. 4 enthält weitere organisatorische Regeln für die Arbeit des Aufsichtsrates.

Zu § 7 (Bundesmittel):

In Abs. 1 wird, vergleichbar mit § 19 AMA-Gesetz, festgelegt, dass der Bund der Gesellschaft für die Aufwendungen, die ihr im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kontrollaufgaben entstehen, eine jährliche Basiszuwendung zu leisten hat. Die Höhe der Basiszuwendung ist abhängig vom Ergebnis einer Wirt-

schaftsprüfungsrechnung, die von den Bundesministern für Finanzen und Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch die Geschäftsführung zur Genehmigung vorzulegen ist.

Abs.2 legt korrespondierend zu Abs.1 fest, dass aufgrund des Finanzplanes an die Gesellschaft geleistete Beträge in der dem jeweiligen Segment entsprechenden Höhe beim Finanzplan der Agrarmarkt Austria sowie den Basiszuwendungen der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH, des Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft und der Umweltbundesamt- GmbH verringert werden.

Abs. 3 enthält Bestimmungen über die Abwicklung der Zahlungen, einschließlich einer Sonderbestimmung infolge unterjährig Errichtens der Gesellschaft.

In Abs. 4 wird festgelegt, dass bei Vorliegen bestimmter Umstände nach Maßgabe des jährlichen Bundesfinanzgesetzes eine Erhöhung dieser Mittel erfolgen kann.

Die Abs. 5 und 6 enthalten Bestimmungen betreffen eine allfällige Erhöhung der oben genannten finanziellen Mittel.

Zu § 8 (Personalregelungen für Bundesbedienstete):

§ 8 enthält die personalrechtlichen Überleitungsbestimmungen der Bundesbeamten.

Abs. 1 grenzt den Personenkreis ein, der der Gesellschaft zum Stichtag zur dauernden Dienstleistung zugewiesen wird.

In Abs. 2 wird festgelegt, welchen weiteren Unternehmen die in Abs. 1 angeführten Bundesbeamten zur dauernden Dienstleistung im Einvernehmen mit den betreffenden Bundesbeamten zugewiesen werden können.

Abs. 3 weist die Ausübung der Dienstaufsicht dem Geschäftsführer zu.

Zu § 9 (Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis):

In § 9 ist – wie in ähnlichen Rechtsvorschriften (z. B. § 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Gründung der landwirtschaftlichen Bundesversuchswirtschaften Gesellschaft m. b. H. (BVWG- Gesetz), BGBl. Nr. 794/1996, § 14 Abs. 6 des Bundesgesetzes über die Umweltkontrolle und die Einrichtung einer Umweltbundesamt Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Umweltkontrollgesetz), BGBl. I Nr. 152/1998, oder § 9 des Spanische Hofreitschule-Gesetzes, BGBl. I Nr. 115/2000) eine Optionsmöglichkeit für die Übernahme in ein privatrechtliches Dienstverhältnis innerhalb von fünf Jahren vorgesehen. Beamte, die innerhalb von fünf Jahren ihren Austritt aus dem Bundesdienst erklären, haben gemäß § 9 Abs. 1 Anspruch auf ein Arbeitsverhältnis zur Gesellschaft. Die Ausfallhaftung des Bundes für die aus dem Bundesdienst ausscheidenden Beamten ist betraglich auf die bis dem dem Austritt folgenden Monatsersten entstandenen Forderungen beschränkt.

Sollten Dienstnehmer der Gesellschaft in ein Dienstverhältnis zum Bund aufgenommen werden, sind Dienstzeiten zur Gesellschaft Dienstzeiten zum Bund gleichzuhalten.

Zu § 10 (Ersatz für Gehaltsaufwendungen):

Da Beamte weiterhin vom Bund besoldet werden, wird der Gesellschaft eine Refundierungspflicht für den Bezugsaufwand samt Nebenkosten und eine Beitragsleistung zur Deckung des Pensionsaufwands auferlegt.

Zu § 11 (Dienst- und Naturalwohnungen):

Bezüglich Dienst- und Naturalwohnungen wird durch die Gleichstellung der Dienstnehmer der Gesellschaft und der zur Dienstleistung zugewiesenen Beamten mit anderen Bundesbediensteten eine mögliche Schlechterstellung vermieden bzw. die Beibehaltung bestehender Wohnmöglichkeiten sichergestellt. Eine ähnliche Bestimmung enthalten § 8 des Bundesgesetzes über die Gründung der landwirtschaftlichen Bundesversuchswirtschaften Gesellschaft m. b. H. (BVWG- Gesetz), BGBl. Nr. 794/1996, und § 14 Abs. 8 des Bundesgesetzes über die Umweltkontrolle und die Einrichtung einer Umweltbundesamt Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Umweltkontrollgesetz), BGBl. I Nr. 152/1998.

Zu § 12 (Rechtsnachfolge):

Abs. 1 legt die Rechtsnachfolge der Gesellschaft hinsichtlich der Arbeitsverhältnisse derjenigen Dienstnehmer der AMA, der AGES, des BFW und der UBA- GmbH fest, die ausschließlich oder überwiegend Kontrollaufgaben gemäß § 2 besorgen.

In Abs. 2 wird der Eintritt der Gesellschaft in alle im Aufgabenbereich des § 2 von der AMA, der AGES, des BFW und der UBA- GmbH geschlossenen Verträge festgelegt.

In Abs. 3 wird festgelegt, dass das vom Aufgabenbereich gemäß § 2 erfasste Vermögen der AMA, der AGES, des BFW und der UBA- GmbH auf die Gesellschaft übergeht.

Abs. 4 enthält Grundsätze für die Erstellung der Eröffnungsbilanz.

Die Bestimmung des Abs. 5 soll sicherstellen, dass alle im Aufgabebereich des § 2 ergangenen internen Weisungen, Erlässe und Dienstanweisungen, die an die AMA, die AGES, das BFW und die UBA- GmbH ergangen sind, ab 1. Juli 2011 für die Gesellschaft gelten.

Zu § 13 (Überleitung der Bundeseinrichtungen und Übergangsbestimmungen):

Abs. 1 legt fest, dass bis zur Einrichtung neuer Organisationsstrukturen die bisher bestehenden Strukturen der Dienststellen sowie die Verwendungen der Bundesbediensteten gemäß § 8 des Entwurfes erhalten bleiben.

Abs. 2 soll sicherstellen, dass die Arbeit der bisher bestehenden Personalvertretungsorgane bis zum Ablauf der Funktionsperiode (d.h. bis 2014) weitergeführt werden kann.

Abs. 3 legt fest, dass die Organe der Gesellschaft bereits nach In-Kraft-Treten des Gesetzes, aber noch vor der eigentlichen Einrichtung der Gesellschaft (1. Juli 2011) eingerichtet werden können, um so insbesondere Maßnahmen zur Abwicklung der Gesellschaft durchführen zu können.

Abs. 4 trifft Vorkehrungen für einen interimistischen Geschäftsführer. Dieser hat insbesondere den ersten Finanzplan für das Rumpffjahr 2011 gemeinsam mit einem Wirtschaftsprüfer zu erstellen.

Zu § 14 (Schlussbestimmungen):

In dieser Bestimmung sind u.a. Regeln über Verweisungen auf andere Bundesgesetze, über die Möglichkeit für die Gesellschaft, gegen Entgelt sich der Finanzprokurator, des Bundespensionsamtes und der Bundesrechenzentrum GmbH zu bedienen, enthalten. Weiters wird demonstrativ aufgezählt, welche Bestimmungen sonstiger Bundesgesetze auf die Gesellschaft Anwendung finden. Es wird festgelegt, dass auf die Gesellschaft das AHG und das OrgHG Anwendung finden.

Zu § 15 (Vollzugsklausel):

Die Vollzugsklausel steht in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen des Bundesministerengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76.